

Hinweis:

Ab 01.01.2008 werden Fleischhygienegebühren nach dem staatlichen Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 816) erhoben.

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen**  
**für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften**  
**(Fleischhygienegebührensatzung – FIHGS)**

Vom 25. Juli 2007 (Satzung- und Verordnungsblatt Seite 132)

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände.....	1
§ 2 Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.....	2
§ 3 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen .....	2
§ 4 Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan .....	2
§ 5 Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung .....	3
§ 6 Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen.....	3
§ 7 Gebühr für sonstige Leistungen .....	3
§ 8 Hausschlachtungen .....	3
§ 9 Schuldner .....	3
§ 10 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit.....	4
§ 11 Verweisung auf Rechtsvorschriften .....	4
§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	4
Anlage 1 zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007	
Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe.....	6
Anlage 2 zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007	
Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen.....	10

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876, Bayerische Rechtssammlung 2125-6-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 924) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, auch nach Maßgabe des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);

- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
  - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
  - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Absatz 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

## § 2

### Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagbuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.
- (2) In den Fällen, in denen für den Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 v.H..

## § 3

### Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

<sup>1</sup>Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. <sup>2</sup>Wird bei Wildtieren weder die Schlachtieruntersuchung noch die Fleischuntersuchung vollständig durchgeführt, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 im Verhältnis 50 zu 50 für die Schlachtieruntersuchung und die teilweise Fleischuntersuchung aufgeteilt. <sup>3</sup>Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absatz 2 erhoben.

## § 4

### Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

<sup>1</sup>Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. <sup>2</sup>Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Anlage 1 Spalte 2).

## § 5

### Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Anlage 1 Nr. 1.2 oder Anlage 2 Nr. 1.5 erhoben.

## § 6

### Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Anlage 1 Nr. 2.1).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Anlage 1 Nr. 2.2).

## § 7

### Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Anlage 1 Nr. 4 der erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Anlage 1 Nr. 3 der erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Anlage 1 Nr. 5 oder Anlage 2 Nr. 2. <sup>2</sup>Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

## § 8

### Hausschlachtungen

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 Fleischhygienegesetz werden nach Anlage 2 erhoben.

## § 9

### Schuldner

<sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. <sup>2</sup>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

## § 11

### Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft, soweit in den Anlagen nicht der Geltungsbeginn „ab 1. Januar 2003“ angegeben ist. <sup>2</sup>Sie tritt an die Stelle der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch-hygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS) vom 17. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 270), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 256).
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit vom 1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002 richten sich die Gebühren nach § 2 Absatz 1 nach den durchschnittlichen Arbeitsminuten der Untersuchung je Tier (durchschnittliche Untersuchungszeit). <sup>2</sup>Die einzelnen Gebühren je Tier bei durchschnittlicher Untersuchungszeit sind in den Zeilen für die Geltungsdauer „1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002“ in Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 1 enthalten. <sup>3</sup>Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer 8 Minuten
- Kälber 4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine 2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen 1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild) 5 Sekunden
- Wildschweine 2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer 1 Minute.

<sup>4</sup>Zur Deckung höherer Kosten werden die Gebühren in den Zeilen für die Geltungsdauer „1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002“ in Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 1 angehoben für Betriebe mit

- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;

- c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

<sup>5</sup>Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den angefangenen Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. <sup>6</sup>Eine angefangene Arbeitsminute wird mit 0,65 Euro berechnet. <sup>7</sup>Die Aufschläge nach Satz 4 bis 6 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

- (3) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen im Dezember 2001 werden die Gebühren und Auslagen in Deutscher Mark erhoben. <sup>2</sup>Hierzu werden die Euro-Beträge dieser Satzung nach dem Umrechnungskurs in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Amtsblatt EG Nr. L 359 Seite 1) 1 Euro = 1,95583 DM umgerechnet. <sup>3</sup>Die Umrechnung erfolgt nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Amtsblatt EG Nr. L 162 Seite 1).

## Anlage 1

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe**

1. Amtliche Untersuchungen
  - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung
    - 1.1.1 Betriebe mit monatlich bis zu 1000 Schlachtungen (Kleinbetriebe)

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1 Grundgebühr  €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- Untersuchung (Stichprobe)  €/Tier
1.1.1.1 Rind/Kalb vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	10,08 14,50	2,13 2,13
1.1.1.2 Schwein/Ferkel vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	6,09 8,50	2,13 2,13
1.1.1.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	18,96 21,70	2,13 2,13
1.1.1.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	3,45 7,00	2,13 2,13
1.1.1.5 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	4,51 7,00	2,13 2,13
- Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	9,85 14,20	2,13 2,13

## 1.1.2 Betriebe mit monatlich über 1000 Schlachtungen (Großbetriebe)

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1 Grundgebühr  €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- Untersuchung (Stichprobe)  €/Tier
1.1.2.1 Rind vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Kalb – bis unter 6 Wochen alt vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	5,70 13,00  3,18 12,50	0,44 0,44  0,13 0,13
1.1.2.2 Schwein – 25 kg und mehr vom 01.12.2001 – 31.12.2002* ab 01.01.2003 Ferkel – weniger als 25 kg vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	2,70 3,65  1,90 2,70	0,12 0,12  0,03 0,03
1.1.2.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	10,72 15,00	0,36 0,36
1.1.2.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,32 0,50 0,65  6,50 6,50 6,50	0,01 0,02 0,03  0,02 0,02 0,02
1.1.2.5 andere Paarhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	5,70 13,00	
1.1.2.6 Hauskaninchen vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	0,05 2,00	
1.1.2.7 Wildkaninchen und Hasen vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	0,03 2,00	
1.1.2.8 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,32 0,50 0,65  4,70 4,70 4,70	

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungs- beginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr	Zuschlag Rückstands-Untersuchung nach nationalem Kontrollplan
	€/Tier	€/Tier
1.1.2.9 - Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002	6,14	
- - weniger als 25 kg	6,94	
- - 25 kg und mehr	12,00	
ab 01.01.2003	12,00	
- - weniger als 25 kg		
- - 25 kg und mehr		

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstanduntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in Euro pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

- |      |  |                       |
|------|--|-----------------------|
| 1.2. | Gebühr für gesonderte Untersuchung auf<br>Trichinen (§ 5)  |                       |
|      | vom 01.12.2001 – 31.12.2002  | 7,70 €/Untersuchung   |
|      | ab 01.01.2003  | 8,00 €/Untersuchung   |
| 2.1  | Gebühr für Kontrolle im Zerlegungsbetrieb  |                       |
|      | vom 01.12.2001 – 31.12.2002  | 10,00 €/Viertelstunde |
|      | ab 01.01.2003  | 10,50 €/Viertelstunde |
| 2.2  | Gebühr für Kontrolle im Fleischverarbeitungs-<br>betrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungs-<br>betrieb, Umpackzentrum, Großmarkt,<br>Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und<br>Gefrierhaus |                       |
|      | vom 01.12.2001 – 31.12.2002  | 10,00 €/Viertelstunde |
|      | ab 01.01.2003  | 10,50 €/Viertelstunde |



- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 3.  | Gebühr für Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum |  |
|     | vom 01.12.2001 – 31.12.2002   | 7,70 €/Untersuchung  |
|     | ab 01.01.2003   | 8,00 €/Untersuchung  |
| 4.  | Gebühr für Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung  |  |
|     | vom 01.12.2001 – 31.12.2002   | 10,30 €  |
|     | ab 01.01.2003   | 10,50 €  |
| 5.  | BSE-Schnelltest   |  |
| 5.1 | Zuschlag für Einzelprobenentnahme   |  |
|     | ab 01.01.2003   | 10,50 €  |
| 5.2 | Zuschlag für Untersuchung   | Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben. |

## Anlage 2

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen**

1. Amtliche Untersuchungen  
 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr €/Tier	Zuschlag Sonderunter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Kalb – bis unter 6 Wochen alt vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	12,20 13,50 12,20 13,50	10,00 10,50 10,00 10,50
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Ferkel – weniger als 25 kg vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	11,00 11,30 11,00 11,30	10,00 10,50 10,00 10,50
1.1.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	21,00 21,70	10,00 10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	5,60 5,60 5,60 7,00 7,00 7,00	10,00 10,00 10,00 10,50 10,50 10,50
1.1.5 andere Paarhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	13,00 13,40	10,00 10,50
1.1.6 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	7,00 7,00 7,00 7,20 7,20 7,20	10,00 10,00 10,00 10,50 10,50 10,50

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr	Zuschlag Sonderunter- suchung
	€/Tier	€/Tier
1.1.7 - Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002		
- - weniger als 25 kg	13,00	10,00
- - 25 kg und mehr	13,00	10,00
ab 01.01.2003		
- - weniger als 25 kg	13,40	10,50
- - 25 kg und mehr	13,40	10,50

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung

- Rückstandsuntersuchung auf Grund eines begründeten Verdachts
- sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung.

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 1.2. | Bakteriologische Untersuchung  | 43,50 €/Untersuchung   |
| 1.3  | Rückstandsuntersuchung aufgrund begründetem Verdacht                                   |  |
|      | - Hemmstoffe   | 13,00 €/Untersuchung   |
|      | - sonstige Rückstandsuntersuchung  | 112,50 €/Untersuchung  |
| 1.4  | Sonstige Untersuchung im Sinne von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung |  |
|      | vom 01.12.2001 – 31.12.2002  | 7,70 €/Untersuchung  |
|      | ab 01.01.2003  | 8,00 €/Untersuchung  |
| 1.5  | Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (§ 5)  |  |
|      | vom 01.12.2001 – 31.12.2002  | 7,70 €/Untersuchung  |
|      | ab 01.01.2003  | 8,00 €/Untersuchung  |
| 2.   | BSE-Schnelltest  |  |
| 2.1  | Zuschlag für Einzelprobenentnahme  |  |
|      | ab 01.01.2003  | 10,50 €  |
| 2.2  | Zuschlag für Untersuchung  | Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben. |